

## **Stellungnahme zur Befugnis deutscher Behörden zur Erhebung der in Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung genannten Informationen**

### **Problemaufriss**

Der Leitfaden sieht vor, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bei Abweichungen, Unsicherheiten und Zweifeln in Bezug auf die von den Betriebseinrichtungen bereitgestellten Informationen Klärung von der betreffenden Betriebseinrichtung verlangen könnte. ... Dies beinhaltet eine Überprüfung der Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden, die von den Betreibern in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 5 der E-PRTR-Verordnung aufbewahrt werden, einschließlich der Daten, von denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, und die Beschreibung des für die Datenerfassung herangezogenen Verfahrens. Es stellt sich damit die Frage, ob die in dem Leitfaden vorgesehene Möglichkeit der Erhebung der nach Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-VO vorgehaltenen Informationen nach geltendem deutschem Recht zulässig ist.

### **Bewertung**

Es ist nach geltendem deutschem Recht **zulässig**, von der im Leitfaden genannten Möglichkeit, beim Betreiber die von ihm gemäß Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung verfügbar gehaltenen Daten zu erheben, Gebrauch zu machen. Dem steht nicht entgegen, dass eine nationale gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht vorhanden ist. Als Ermächtigungsgrundlage kann nämlich wohl Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung herangezogen werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Heranziehung einer in einer EG-Verordnung enthaltenen Ermächtigungsgrundlage bestehen nicht. Insbesondere steht das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip des Gesetzesvorbehalts (Art. 20 Abs. 3 GG) dem nicht entgegen. Zwar bedarf danach jeder grundrechtswesentliche Eingriff, wie die hier in Frage stehende Datenerhebung, grundsätzlich einer nationalen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Hier ergibt sich aber etwas anderes aus dem Gemeinschaftsrecht. Das Gemeinschaftsrecht schließt es nämlich nicht aus, dass Ermächtigungsgrundlagen auch für die Verwaltung der Mitgliedstaaten in Verordnungen der EG enthalten sind. Es folgt in der Tat aus Artikel 249 UAbs. 2 EG, dass eine EG-verordnungsrechtliche Bestimmung geeignet ist, den Einzelnen unmittelbar belastende Regelungen zu treffen, wobei die unmittelbar belastende Regelung auch eine Ermächtigungsgrundlage für die nationale Verwaltung sein kann. Führen die Rechtsetzungsorgane der EG eine Ermächtigungsgrundlage für die nationale Verwaltung ein, ist das nationale Verfassungsrecht gemeinschaftsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass es die Anwendung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage im nationalen Recht zulässt. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. 11. 2005 - 8 S 93/05; vgl. auch BVerwGE 85, 24 (28))

Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung kann auch als Ermächtigungsgrundlage ausgelegt werden. Er ist zwar nicht als solche formuliert (etwa: „Die zuständige Behörde kann bei dem Betreiber die von ihm nach S. 1 vorgehaltenen Daten erheben.“). Die Eingriffsermächtigung ergibt sich aber bei ergänzender

Auslegung unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Bestimmung: Nach Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung hält der Betreiber bestimmte Informationen „für die zuständigen nationalen Behörden“ vor. Daraus ergibt sich mittelbar die Befugnis der Behörde diese Informationen beim Betreiber zu erheben. Andernfalls wäre die Bestimmung sinnlos. Darüber hinaus können die nationalen Behörden nur so ihrer aus dem allgemeinen Gemeinschaftsrecht folgenden Verpflichtung, die Einhaltung der in Artikel 9 Abs. 1 E-PRTR-Verordnung enthaltenen Qualitätssicherungspflichten durch den Betreiber zu kontrollieren, um den effektiven Vollzug der E-PRTR-Verordnung zu gewährleisten, gerecht werden.

### **Ergänzender Hinweis**

Das Nichtnachkommen einer behördlichen Anordnung zur Herausgabe der gemäß Artikel 5 Abs. 5 E-PRTR-Verordnung vorgehaltenen Informationen ist nicht ordnungswidrigkeitenrechtlich bewährt. Insbesondere kann eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewährung nicht § 7 Abs. 1 Nr. 2 PRTR - Aus- und Durchführungsgesetz entnommen werden. Dieser sanktioniert ausweislich seines Wortlauts allein das Nichtvorhalten von Informationen entgegen Artikel 5 Abs.5 E-PRTR-Verordnung.

*Dora Schaffrin, Ecologic*

*28. Februar 2007*